

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00429 vom 8. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00429

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00429 du 8 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00429 del 8 novembre 2011

Erwägungen

E. 4

4.1 Vorab ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Gericht in zeitlicher Hinsicht den Sachverhalt bis zum Zeitpunkt des gerichtlich angefochtenen Verwaltungsaktes berprft. Tatsachen, die sich erst spter verwirklichen, sollen in der Regel Gegenstand einer neuen Verfugung sein. Nach Verfugungserlass erstellte rzliche Berichte sind zu bercksichtigen, soweit sie sich zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfhigkeit bis zu diesem Zeitpunkt ussern oder diesbezgliche Rckschlusse zulassen, die geeignet sind, die Beurteilung zu beeinflussen (vgl. Urteile 9C_617/2009 vom 15. Januar 2010 E. 2.4.4 und 9C_101/2007 vom 12. Juni 2007 E. 3.1).

Soweit mit der Replik vom 13. September 2010 in Zusammenhang mit dem nervlichen Zustand des Beschwerdefhrers eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend gemacht wird (Urk. 13 S. 2), betrifft dies einen Zeitraum nach Erlass der angefochtenen Verfugung (31. Mrz 2010), womit der Beschwerdefhrer auf eine Neuanmeldung zu verweisen ist. Was die neu eingereichten Berichte der H. Klinik vom 3. August 2010 (Urk. 14/22) und der J. Klinik vom 11. Oktober 2010 bis 17. Juni 2011 (Urk. 20/1-2 und Urk. 23/1-8) anbelangt, so kann ohne weitere Abklrung davon ausgegangen werden, dass die darin erhobenen Befunden den bereits aufgrund der frheren Untersuchungen bercksichtigten Anforderungen an eine behinderungsangepasste Ttigkeit entsprechen und diese die frheren Einschtzungen nicht wesentlich zu beeinflussen vermgen.

4.2 Aus den bereinstimmenden Berichten ergibt sich zwar, dass der Beschwerdefhrer in der bisherigen Ttigkeit als Gipsler arbeitsunfhig ist. Entgegen seiner Auffassung enthlt jedoch kein Bericht die Angabe, dass er in einer behinderungsangepassten Ttigkeit zu 100 % arbeitsunfhig ist. In den Berichten der B. Klinik vom 18. Mai 2009 (Urk. 8/10/7) sowie der H. Klinik vom 5. Mrz 2010 (Urk. 8/58/8-13) wurde auch plausibel dargelegt, dass eine 100%ige Arbeitsfhigkeit in einer behinderungsangepassten Ttigkeit (mit den entsprechenden Anpassungen) besteht. Dr. C. gab lediglich an, dass eine leichte, wechselbelastende Ttigkeit mit Pausen zu 50 % sicher mglich wre (Urk. 8/22/3-4). Aus ihrem kurz begrndeten Bericht geht jedoch nicht hervor, weshalb aufgrund der geklagten Beschwerden und der gestellten Diagnosen eine 50%ige Einschrnkung der Arbeitsfhigkeit fr behinderungsangepasste Arbeiten resultieren soll und eine Willensanstrengung zur berwindung der Schmerzstzungen nicht zumutbar wre. Die vom Beschwerdefhrer neu eingereichten Berichte der J. Klinik bescheinigen keine Arbeitsunfhigkeit in einer angepassten Ttigkeit, sondern weisen lediglich darauf hin, dass die Arbeitsunfhigkeit in einer angepassten Ttigkeit abgeklrt werden msse

(Urk. 23/7-8). Aus diesen Berichten ist indessen nicht ersichtlich, ob sie in Kenntnis der Vorakten - insbesondere der Berichte der B.____Klinik vom 18. Mai 2009 (Urk. 8/10) und der H.____Klinik vom 5. März 2010 (Urk. 8/58/8-13) - verfasst wurden; jedenfalls werden diese Berichte nicht erwähnt und ergaben sich - trotz eingehender Untersuchungen - auch keine neuen somatischen Erkenntnisse.

4. Sowohl die Ärzte der B.____Klinik (Urk. 8/10) wie auch diejenigen der H.____Klinik (Urk. 8/58/10 und Urk. 14/22) und der J.____Klinik (Urk. 23/2) stellten in ihren Berichten eine Symptomausweitung und Abweichungen der geklagten Beschwerden von den erhobenen Befunden fest. Beim Beschwerdeführer konnte eine ausgeprägte subjektive Krankheits- und Behinderungsüberzeugung festgestellt werden. Im Rahmen der Selbsteingliederungspflicht ist ihm jedoch eine Willensanstrengung zur Überwindung der Schmerzstörungen zumutbar (vgl. BGE 131 V 50 f. E. 1.2; BGE 130 V 354 f. E. 2.2.3). Aus medizinischer Sicht ist es ihm trotz der geäußerten Beschwerden zuzumuten, einer leidensangepassten Tätigkeit nachzugehen, wie dies aus den Akten hervorgeht.

4.3 Die Ärzte führten zudem die aufgrund der Beschwerden notwendigen Untersuchungen durch, berücksichtigten in ihren Abklärungen die geklagten Beschwerden und ihre Diagnosen stimmen ebenfalls überein. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin darauf abgestellt und keine weiteren medizinischen Abklärungen vorgenommen hat. Eine weitergehende Abklärung lässt sich auch nicht gestützt auf die neu eingereichten Berichte der J.____Klinik (Urk. 20/1-2 und Urk. 23/1-8) begründen (vgl. E. 4.1).

5. Der Einkommensvergleich wurde als solcher vom Beschwerdeführer nicht beanstandet, wozu aufgrund der Akten auch kein Anlass besteht. Der Invaliditätsgrad wurde in der angefochtenen Verfügung unter Berücksichtigung der maximalen leidensbedingten Abzugs beim Invalidenlohn von 25 % mit 28 % ermittelt, weshalb kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- M.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.